



## Verhaltensregeln für Kleinbetriebe mit Geflügelhaltung (unter 1000 Tiere) und Geflügelhobbyhaltungen

Aufgrund der Gefährdung der heimischen/stormarner Geflügelbestände durch eine Übertragung des Geflügelpest-Erregers durch Wildvögel sind folgende Schutzmaßnahmen einzuhalten:

- Gehaltenes Geflügel ist der zuständigen Behörde zu melden (Meldepflicht für Tierhalter gemäß Viehverkehrsverordnung vom 26 Mai 2020)
  - Dazu zählen: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel (Strauße, Emus oder Nandus), Wachteln, Enten oder Gänse
- Führung eines Bestandsregisters
  - Inhalt: Name und Anschrift des Tierhalters, Registriernummer (zugeteilt durch die zuständige Behörde), Anzahl der im Jahr durchschnittlich gehaltenen Tiere, Standort der Tiere sowie Nutzungsart
  - Aufzeichnung aller Zu- und Abgänge mit Datum, Art des Geflügels, Name und Anschrift des Transporteurs sowie vorherige und zukünftige Besitzer
  - Aufzeichnung aller Abgaben von Geflügel an Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen mit Anzahl und Kennzeichnung des Geflügels
  - Mehr als 100 Tiere im Bestand: Aufzeichnung der Anzahl verendeter Tiere pro Tag
  - Form ist nicht gesetzlich vorgeschrieben (durchnummerierte Seiten sind erwünscht)
- Unverzüglicher Kontakt zum Tierarzt, wenn Krankheitsanzeichen, wie
  - Mehr als 2 % Geflügelverluste innerhalb von 24 Stunden auftreten
  - Erhebliche Veränderung in der Legeleistung oder Gewichtszunahme auftreten
  - Zu Zeiten der Geflügelpest kann auch direkt das zuständige Veterinäramt kontaktiert werden, welches dann amtliche Proben nehmen kann
- Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern (Türen sind geschlossen zu halten, ggf. mit einem Vorhängeschloss zu sichern)
- Bei Betreten des Stalles ist bestandsspezifische Schutzkleidung zu tragen (inklusive Schuhwerk)
  - Die Schutzkleidung (inklusive Schuhwerk) verbleibt im Stall und muss regelmäßig gewaschen und desinfiziert werden. Kleidung kann bei 95°C gewaschen werden, Schuhe sind vom groben Schmutz zu befreien und zu desinfizieren
  - Alternativ: Einmalschutzkleidung in Form von Einmal-Overall und Einmal-Überziehtiefel, die nach Gebrauch im Restmüll zu entsorgen sind
- Unmittelbar vor Betreten des Stalls sind die Hände zu waschen und zu desinfizieren
  - Nutzung geeigneter handelsüblicher Handdesinfektionsmittel mit den Kennzeichnungen „viruzid“, „begrenzt viruzid“ oder „wirksam gegen behüllte Viren“
- Vor dem Stalleingang sind Möglichkeiten zur Desinfektion des Schuhwerks zu errichten
  - Schuhe, die außerhalb des Stalls getragen werden, sind vor Betreten des Stalls zu reinigen und zu desinfizieren

- Desinfektionswanne, Desinfektionsmatte durchtränkt mit Desinfektionsmittel oder Einsprühen mit Desinfektionsmittel
  - Geeignete Desinfektionsmittel können im Landhandel oder beim praktizierenden Tierarzt erworben werden bzw. in der DVG Desinfektionsmittelliste unter der Sparte „behüllte Viren“/7b) gefunden werden
  - Bei der Verwendung von Desinfektionsmitteln sind stets die produktspezifischen Anwendungs- und Entsorgungshinweise zu beachten
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände (Gerätschaften, Maschinen), mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, sind für Wildvögel und deren Ausscheidungen unzugänglich aufzubewahren
    - Geeignet ist das Einlagern in Gebäuden oder verschlossenen Behältnissen sowie das Abdecken mit Planen
- Reinigung und Desinfektion sonstiger Gegenstände (Gerätschaften und Maschinen)
    - Nach jeder Ein- oder Ausstellung sind die verwendeten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren
    - Freie Ställe sind nach jeder Ausstellung einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren
    - Transportmittel für Geflügel (Fahrzeuge, Anhänger, Kisten, Käfige...) sind nach jeder Verwendung unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren
    - Handelsübliche Desinfektionsmittel können im Landhandel oder beim praktizierenden Tierarzt erworben werden
- Regelmäßige Schädnerbekämpfung in den Ställen und im Außenbereich
- Verringerung von direkten oder indirekten Kontaktmöglichkeiten zwischen Geflügel und wilden Wasservögeln
    - Physische Barriere (Zaun/Netz) zwischen Geflügelbestand und Gewässern oder Feldern auf denen sich Gänse, Enten und Schwäne sammeln
    - Abdeckung von Feuerlöschteichen
- Hunde und Katzen sind von den Stallungen fern zu halten
  - Kein Zukauf von Geflügel über Geflügelmärkte, -börsen, mobile Geflügelhändler
  - Keine anderen Geflügelbestände aufsuchen
  - Kein Verfüttern von Eierschalen, Geflügelfleischresten
  - Stallungen sind in einem guten baulichen Zustand zu halten
  - Einmalig Verwendung von Eierkartons
  - Zutritt fremder Personen auf ein notwendiges Minimum reduzieren (z.B. Tierarzt, Amtstierarzt)

(Quelle: Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Postfach 3949, 26029 Oldenburg; Stand November 2020)